

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT



- die münchner bildungsgewerkschaft -

Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des GEW Stadtverband München (Stand: Vorstand am 19.06.17)

§ 1

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 2

Für deren Wahl gilt:

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die durch die Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen). Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

2. Ist nur ein*e Kandidat*in vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich. Der/die Kandidat*in ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet (Ziffer 1 gilt entsprechend). Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang der/die einzige Kandidat*in gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

§ 3

Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel.

§ 4

Die weiteren Mitglieder des Stadtvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie in diesem Wahlgang Ämter zu besetzen sind. Häufeln ist unzulässig.

§ 5

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen setzt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission ein.

§ 6

Der/die Vorsitzende der Wahlkommission oder sein/ihre Vertreter*in leitet die gesamte Wahlhandlung.

§ 7

Die Wahlkommission gibt bekannt, wer sich für eine Kandidatur zur Verfügung stellt.

§ 8

Weitere Vorschläge, die aus der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 10% der Anwesenden.

§ 9

Stimmen für Bewerber*innen, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren und ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.